

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 44

Artikel: Wann soll der Gewerbetreibende seine Rechnungen ausstellen?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Balata-Riemen.
Leder-Riemen
Teohn. - Leder



Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Telegr.: Ledergut

häudes. Dieser sorgfältigen Vorbehandlung des Asbestes verdankt der Schweizerische Eternit zum guten Teil seine hohe Qualität.

Aus der Asbestkammer gelangt der aufgeschlossene Asbest in einen Transportkasten in die Holländer, in denen er zunächst mit Wasser und hernach mit der nötigen Menge Portlandzement gemischt, durchgerührt und allenfalls mit einer Forblösung durchseht wird. Nach etwa 20 Minuten Wartezeit folgt die Entleerung der Trogfüllung (etwa 3,5 Kubikmeter) durch Bodenventile in die unter den Holländern angebrachten Rührbottiche, wo ein langsam sich drehendes Rührwerk die dickflüssige Masse in Bewegung hält, hebt und allmählich an die Pappmaschine abgibt, die sie zu Platten verarbeitet. Ein höchst interessanter Arbeitsprozeß. Die Eternitmasse steht in zwei Trögen der Pappmaschine bereit und wird ihnen durch zwei mit Metallsieben überspannte Trommeln entnommen, in die das Wasser hineinfließt, während die festen Teile in dünner Schicht an der Oberfläche haften bleiben. Von da gelangt die Masse an ein Filzband, das sie über die Maschine hinweg zu der sich langsam drehenden Formatwalze befördert und dort auf diese abstreift. Hat der Aufsatz die gewünschte Dicke erlangt, so ertönt ein Läutwerk, und der Maschinenführer schneidet die weiße Platte mit einem Messer auf und läßt sie über den vorgelagerten Tisch hinuntergleiten. Die Abmessungen sind 1,2 m Breite und bis zu 4 m Länge. Von Hand wird die Platte auf die Schneidemaschine geschoben, die die vier Seiten beschneidet und die Platte in quadratische Stücke von 60, 40 oder 30 cm Seitenlänge zerlegt. Hierauf schiebt man die geschnittenen Platten auf einem kleinen Rollwagen zu einem hohen Stock auf, wobei zwischen je zwei Eternitplatten eine durch Spezialmaschine gereinigte und eingedölte Stahlblechplatte gelegt wird. Diese Ladung kommt in einer hydraulischen Presse unter einen Druck bis zu 400 Atm., wobei bedeutende Wassermengen herausquellen. Nun gelangt das Material in den Abblinderaum, wo sich der chemische Prozeß des Abbindens, d. h. das Erhärten des Zementes vollzieht. Dabei entwickelt sich eine ganz beträchtliche Wärme. Nach zwei Tagen verlassen die Eternitplatten auch diese Räume und kommen in die Zurüfterei, wo sie eventuell noch gebeizt werden und ganze Serien Stanzmaschinen stehen, um die Böcher zu stanzen, die Ecken abzuschneiden usw., so daß die Dachdecker direkt die zur Verwendung brauchbaren Platten erhalten. Auf andern Maschinen werden schmale, längliche Platten für Schuppenverkleidungen ausgestanzt.

Zeichnet sich die Herstellung der Eternitplatten durch einen einfachen und übersichtlichen Arbeitsgang aus, so ist nachher die Bearbeitung der Platten entsprechend den mannigfaltigen Verwendungszwecken äußerst vielgestaltig. Hierzu stehen Stanzpressen, Hobel-, Bohr-, Fräs-, Scher- und Bandschleifmaschinen in der geräumigen Eternitschleiferei. Hier werden Tafelungen zugeschnitten und Fensterbänke abgehobelt, Pflanzenkäbel und Balkonkisten, Eisenkasten, Blumentische, Beetumfassungen hergestellt, Wandtafeln, Haushaltgegenstände vom Schüttstein und Waschtrog bis zum Blumentopf, Gefäße für Saatzucht, Schalttafeln und Isolierplatten, Kabelumfassungen usw. Der größte Teil des Eternits freilich wird im Baugewerbe

gebraucht, und zwar als Bedachungsmaterial. Ein Eternitdach wiegt nur den dritten Teil eines Ziegeldaches, ist wasserundurchlässig, widerstandsfähig gegen Hitze, Kälte, Hagelschlag, und bei richtiger Eindeckung auch sturmicher. Im ganzen Land kann man eternitbedeckte Wohnhäuser, Kirchen, Gartenhäuschen, Scheunen, Klubhütten und Fabriken bemerken.

Eine neuere Schöpfung der Eternitwerke sind die Wellplatten, die an vielen Orten das Wellblech ersetzen. Da sie nicht rosten und säurebeständig sind, werden sie in industriellen Gegenden, an Bahnhofshallen, Gasfabriken usw. gerne angewendet; auch in den Tropen finden sie Befall. Zu ihrer Herstellung werden größere, aus der Pappmaschine hervorgegangene Platten durch komprimierte Luft auf gewellte Formen gepreßt und vier Wochen zum Abbinden gelagert. Als letzte Neuerung werden Röhren aus Eternit fabriziert; sie haben für Hausinstallationen (Ableitungen), Wasser- und Gasleitungen, Jaucheverteilanlagen und Ventilationsanlagen bereits große Verbreitung gefunden. Eine famose Eternitanwendung stellen die Garagen dar, die im Laufe eines Tages errichtet oder demontiert werden können; die serienweise Herstellung ermöglicht einen Preis, der sich durch den Betrag einer zweijährigen Garagenmiete schon decken läßt.

Die jungen Baubeflissenen bekundeten lebhaftes Interesse für den einheimischen Baustoff und die ganze bedeutsame Industrie. Die Eternitwerke Niederurnen arbeiten Tag und Nacht und können in 24 Stunden bis zu 10,000 Quadratmeter Eternit fabrizieren, wozu rund 60 Tonnen Zement erforderlich sind. Die Sauberkeit und Überflüssigkeit des Arbeitsganges mit der Verwendung einer großen Zahl eigener Spezialmaschinen hinterlassen einen vorzüglichen Eindruck.

Die Exkursion fand in Glarus den Abschluß mit der Besichtigung des umgebauten Kantonsospitals. Vor dem Mittagessen im „Glarnertal“ hielt Architekt Leuzinger anhand der Pläne ein orientierendes Referat, und nachher folgte ein Rundgang durch den mit respektablem Aufwand jetzt äußerst zweckmäßig neugestalteten Bau. („N. Z. Z.“)

Wann soll der Gewerbetreibende seine Rechnungen ausstellen?

(Korrespondenz.)

Wir erinnern uns noch sehr wohl aus der Jugendzeit, daß die Rechnungen der Handwerker in der Regel nach Neujahr eintrafen, und zwar vom ganzen Kalenderjahr. Der Handwerker nahm sich das Jahr hindurch keine Zeit für solche Schreibearbeit, das wurde auf die „stillen“ Wintermonate verschoben, und der Besteller war sich gewohnt, erst zu Beginn des neuen Jahres die Rechnungen und „Käntli“ zu erhalten. Das dürfte mittlerweile auch auf dem Lande etwas anders geworden sein, was für beide Teile nur zu begrüßen ist. In den städtischen Verwaltungen ging man zur monatlichen Rechnungsstellung über und verlangte von den Gewerbetreibenden und Lieferanten, daß sie ihre Rechnungen gleich nach Beendigung der Arbeit, spätestens auf Ende des betreffenden Monats eingaben. Leider hat man noch heute vielfach Mühe, daß diesen Wünschen nachgelebt

wird. Es ist zwar unbegreiflich, daß der Gewerbetreibende nicht von sich aus zu dieser monatlichen Zustellung der Rechnungen kommt, in der Voraussicht, daß er damit nicht allein sein Guthaben früher erhält, sondern auch vom Grundsatz ausgehend, daß allfällige Anstände viel leichter behoben werden können, wenn Arbeit und Beforderung nur kurze Zeit zurückliegen. Aus diesem Grunde ist es auch zu begrüßen, wenn bei großen Affordbauten die Taglohnrechnungen ohne Rücksicht auf die Beendigung der Hauptarbeit, monatlich ausgestellt werden. Jedenfalls wird man im Sinne einer guten Ordnung streng daran festhalten, daß über Taglohnarbeiten jeweils am folgenden Tag ein genauer Tagesausweis abgegeben wird, enthaltend Arbeitszeiten und Aufwendungen an Material, Zuriichten des Werkzeuges usw. Diese Mehrarbeit lohnt sich reichlich, weil auf Wochen, vielleicht gar auf Monate zurück auch bei guter und ständiger Aufsicht solche Einzelheiten entweder vergessen wurden oder nicht mehr genau genug im Gedächtnis geblieben sind.

Ähnlich verhält es sich mit Ausmaß und Abrechnung. Ist eine Arbeitsgattung fertig, z. B. Aushub, Grundbeton usw., so wird man, bevor andere Arbeiten das Ausmessen erschweren, gemeinsam ausmessen und die ermittelten Maßzahlen schriftlich festlegen. Auch diese Zwischenarbeit erleichtert ungemein die endgültige Abrechnung. Nach Beendigung aller Affordarbeiten soll unverzüglich der Rest des Ausmaßes erledigt und die Abrechnung aufgestellt werden, gleichgültig, ob diese Arbeit der Unternehmer oder der Architekt bezw. die Stadtverwaltung besorgt. Für den Bauherrn und die Baubehörde wie für deren Vertretungen oder Organe ist es bemügend, wenn man die Bestandteile einer Abrechnung nur langsam zusammenbringt. Möglichst bald wieder „sauberen Tisch“ erleichtert die Arbeit viel mehr, als man im allgemeinen glaubt. Eine Verwaltung, die auf rasche Abrechnung und pünktliche Bezahlung der Rechnung dringt, wird auch immer auf gute und rasche Bedienung rechnen können. Wer Ordnung hat, auch im Privatleben, wird daher die sofortige, bezw. monatliche Rechnungsstellung begrüßen. Möge sie zur allgemeinen Übung werden.

Volkswirtschaft.

Die gesetzliche Regelung der Berufsausbildung. Der Gesetzesentwurf über die berufliche Ausbildung wird, wie aus Bern gemeldet wird, den eidgenössischen Räten voraussichtlich auf die Frühjahrssession zugestellt werden können. Wie verlautet, ist der Gesetzesentwurf endgültig fixiert; die Volkschaft ist in Ausarbeitung und dürfte demnächst ebenfalls fertiggestellt werden. Damit findet der erste Teil der eidgenössischen Gewerbegesetzgebung seine Verwirklichung. Bis jetzt hat der Bund seinerseits durch Subventionen an den beruflichen Unterricht und die Lehrlingsprüfungen die berufliche Ausbildung zu heben versucht. Die gemachten Anstrengungen kamen aber nicht immer zu voller Auswirkung. Sie zusammenzufassen und folgerichtig weiterzuführen, soll Aufgabe des neuen Bundesgesetzes sein. Zwar besitzen die meisten Kantone bereits Lehrlingsgesetze, die auch Bestimmungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung enthalten. Die Gesetze mehrerer Kantone sind aber revisionsbedürftig. Sie sind übrigens größtenteils aus dem Gesichtspunkte des Lehrlingschutzes entstanden, haben also nicht in erster Linie eine zielbewusste Förderung der beruflichen Ausbildung im Auge. Das neue Bundesgesetz wird verschärfte Anforderungen an den Betrieb für die Aufnahme von Lehrlingen, Bestimmungen gegen die sogenannte Lehrlingszüchterei, umgekehrt auch gegen die Umgehung des Lehr-

verhältnisses enthalten. Das Fähigkeitszeugnis, das durch die Lehrabschlussprüfung erworben wird, wird zu einem allgemein anerkannten gesetzlich geschützten Ausweis für berufliche Tüchtigkeit ausgestaltet. Das Gesetz wird dafür sorgen, daß die jungen Leute von Anfang an in ihrer beruflichen Ausbildung gefördert werden, damit die Zeit voll ausgenützt und eine möglichst hohe Stufe der Ausbildung erreicht wird. Der Weg zum Aufstieg soll auch tüchtigen angelesenen Arbeitern durch Zulassung zur Lehrabschlussprüfung eröffnet werden. Das Gesetz sieht ferner Gesellen- und Meisterkurse vor, die der weiteren Fachausbildung dienen.

Das Gesetz stützt sich in weitgehendem Maße auf die Berufsverbände. Ihnen steht die Aufstellung der nötigen Bestimmungen für die einzelnen Berufe innerhalb des gemeinsamen gesetzlichen Rahmens zu, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesbehörde. Die Mitarbeit der Berufsverbände ist auch bei der Durchführung der Maßnahmen in Aussicht genommen. Die eidgenössische Regelung erlaubt also nicht nur die nötige Zusammenfassung der bereits wirksamen Kräfte und eine Kräfteersparnis für den weiteren Ausbau des Bestehenden, sondern ermöglicht überhaupt erst, diesen Ausbau zweckentsprechend vorzunehmen. Der Erlaß eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung erweist sich auf Grund all dieser Erwägungen als eine Notwendigkeit. Der Gewerbeverband sowohl wie die Arbeitnehmerorganisationen und die in Betracht kommenden gemeinnützigen Organisationen, vor allem der schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, bezeichnen ihn als dringende Notwendigkeit.

Verbandswesen.

Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. (Mitget.) In seiner letzten Sitzung beschäftigte sich der Verbandsvorstand unter dem Vorsitz von Regierungsrat Joss mit der Herausgabe der Richtlinien in französischer Sprache, mit den Richtlinien für die weiblichen Berufe, mit der Herausgabe der II. Auflage des Stipendienverzeichnisses und mit dem Rundschreiben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betr. Organisation der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Seitens der Geschäftsleitung ist in letzterer Angelegenheit eine Eingabe an die Kantonsregierungen abgegangen.

Gegenstand ausführlicher Besprechung war die Neuordnung des Verbandsorganes. Der deutsche Teil wird nach wie vor als Beilage der Schweiz. Gewerbezeitung erscheinen, der französische Teil als Teil des „Artisan et Commercant“. Für die Mitglieder wird der vereinigte Text als Sonderdruck in Form einer eigentlichen Zeitschrift „Berufsberatung und Berufsbildung, „Orientation et formation professionnelles“ herausgegeben. Der Abonnementspreis wurde auf Fr. 4.50 festgesetzt. Die Zeitschrift wird die allgemein interessierenden Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung, des Lehrlingswesens und der Lehrlings- und Jugendlichensfürsorge sowie des Arbeitsmarktes behandeln. Zu diesem Zwecke hat sich der Chefredaktion (D. Stocker in Basel) ein Mitarbeiterstab aus allen dem Verbands angeschlossenen Gruppen zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand befaßte sich sodann mit der Vorlage der Lehrlingskommission des Schweiz. Gewerbeverbandes zum Projekte eines einheitlichen Rahmenlehrvertrages für die Berufe des Gewerbes und der Industrie. Hierzu lagen Eingaben des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände und der Schweiz. Zentralkstelle für Frauenberufe vor.